

VERORDNUNGSBLATT

26. 04. 2007

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

2007/9

Sonderbeilage

9. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 28. 03. 2007, MIT DER DIE ZUSÄTZLICHEN REIHUNGSKRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME VON LEHRERN/LEHRERINNEN AN ÖFFENTLICHEN ALLGEMEIN BILDENDEN PFLICHTSCHULEN – APS GEÄNDERT WERDEN

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 28. März 2007 die 28. Verordnung vom 18. Juni 2003, VOBL - Sonderbeilage vom 10. Juli 2003, mit der zusätzliche Bestimmungen und Reihungskriterien für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen erlassen wurden, geändert.

Auf Grund dieser Änderung ergeht nachstehende

WIEDERVERLAUTBARUNG.

Gemeinsam mit jenen des LDG 1984 i.d.g.F. ergeben sich somit folgende Bestimmungen und Reihungskriterien:

Übersicht:

- I.) Reihungskriterien für die Aufnahme**
 - 1. Abschluss der Ausbildung**
 - 1.1 Prüfungsergebnisse**
 - 1.2 Notendurchschnitt**
 - 2. Zusätzliche abgeschlossene Ausbildungen**
 - 2.1 Zusätzliche Studien und aktuelle Fachgebiete**
 - 2.2 Zusätzliches Lehramt, zusätzliches Fach**
 - 3. Zusätzliche Qualifikationen**
 - 4. Wartezeit**
 - 5. Persönliche soziale Lage**
 - 6. Landesansässigkeit**
 - 7. Maßnahmen bei Ablehnung einer angebotenen Anstellung**
- II.) Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Bewerbung**
- III.) Objektivierungskommission für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen**
- IV.) Inkrafttreten**

I.) Reihungskriterien für die Aufnahme

Notendurchschnitt Punkte

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Reihungsliste sind die Erfüllung aller Ernennungserfordernisse gemäß LDG und eine Bewerbung.

Die Reihung der Bewerber/innen erfolgt getrennt für folgende Bewerbungsgruppen:

- A Bewerber/innen mit Lehramt/Diplom für Volksschulen
- B Bewerber/innen mit Lehramt/Diplom für Sonderschulen
- C Bewerber/innen mit Lehramt/Diplom für Haupt- und Polytechnische Schulen (sortiert nach dem ersten Wahlpflichtfach)
- D Bewerber/innen mit Lehramt/Diplom für Haupt- und Polytechnische Schulen und einer Berufsausbildung zur Erteilung des praktischen Fachunterrichtes.

1	60
1.1	57
1.2	54
1.3	51
1.4	48
1.5	45
1.6	42
1.7	39
1.8	36
1.9	33
2	30
2.1	27
2.2	24
2.3	21
2.4	18
2.5	15
2.6	12
2.7	9
2.8	6
2.9	3
3	0

1. Abschluss der Ausbildung**1.1 Prüfungsergebnisse**

Für die bei der Lehramts- Diplomprüfung erreichten Noten in den Abschlussfächern, Haus- Diplomarbeiten, Klausurprüfungen und mündlichen Schlussprüfungen werden für die Noten

sehr gut	10 Punkte
gut	8 Punkte
befriedigend	5 Punkte

für die Schulpraxisnoten

sehr gut	30 Punkte
gut	16 Punkte

vergeben.

1.2 Notendurchschnitt

Zusätzlich zu den bei der Lehramts-Diplomprüfung erreichten Noten wird auch noch der Notendurchschnitt des gesamten Studiums mit Ausnahme der Noten für Haus- Diplomarbeiten, Klausuren, mündliche Schlussprüfungen und der Schulpraxisnote zur Ausbildung als Lehrer/in für allgemein bildende Pflichtschulen wie folgt mit Punkten versehen:

2. Zusätzlich abgeschlossene Ausbildungen

- 2.1 Abgeschlossene zusätzliche Studien und aktuelle Fachgebiete nach erbrachtem Nachweis über den positiven Abschluss und über den Gesamt- oder Semesterwochenstundenaufwand eines zusätzlichen Studiums oder aktuellen Fachgebietes wie: Interkulturelles Lernen, Deutsch für Ausländer, Spielpädagogik, Schulbibliothekar, Erste Hilfe, Integrationslehrer/in und Montessoripädagogik, Religion als Erweiterungsprüfung, Informatik, Geometrisches Zeichnen, Maschinschreiben usw.

2 Punkte je Semesterwochenstunde **max.**
30 Punkte

- 2.2 Zusätzliches Lehramt/Diplom, zusätzliches Fach

Vollständiges abgeschlossenes Studium eines weiteren Lehramtes/Diploms oder weiteren Faches

(Deutsch, Englisch, Mathematik, Religion als Lehramt, Sprachheilpädagogik, Geografie, Geschichte usw)

Zusätzliches vollständig abgeschl. Lehramt/Diplom
100 Punkte

Zusätzliches vollständig ab-
geschl. Fach
50 Punkte

150 Punkte pro Studium
bzw Lehramt

2.3 Europäischer Computerführerschein

20 Punkte

- 2.4 Für den Abschluss folgender Ausbil-
dungen:
Ergo-, Physio-, Psycho-, Musik- und Mal-
therapie sowie Therapien für Sinnes-
behinderte (Mobilitätstraining, lebens-
praktische Fertigkeiten, Sprachan-
bahnungstherapie, Hörtraining/Hörerzie-
hung) sowie Waldorf-, Freinetpädagogik,
Institut für Ganzheitliches Lernen KAUL,
Petersenmethode

2 Punkte pro Semester-
wochenstunde **max. 30
Punkte**

Anrechnungserfordernis: Vorlage der Aus-
bildungsurkunde, bei der auch das ent-
sprechende Gesamtstundenausmaß der
Ausbildung bestätigt ist.

3. Zusätzliche Qualifikationen

- 3.1 Lehrer/in, Lektoren/Lektorinnen,
Assistenten/Assistentinnen

12,5 Punkte pro Monat
max. 300 Punkte

- 3.2 Fachbezogener Auslandsaufenthalt zur
Vertiefung der Fremdsprachenkennt-
nisse in Kursen, Institutionen oder als
Au-pair-Kraft

6,25 Punkte pro Monat
max. 150 Punkte

- 3.3 Teilnahme an EU Bildungsprogrammen

6,25 Punkte pro Monat
max. 150 Punkte

Das Punktemaximum für Leistungen gemäß
3.1 bis 3.3 beträgt zusammen 150 Punkte.

- 3.4 Cambridge Certificate und
vergleichbare Zertifikate

50 Punkte

- 3.5 Abgeschlossenes Universitäts-,
Hochschul-, Fachhochschulstudium
und vollständiges Lehramt für höhere
Schulen

- 3.6 Pädagogische Berufserfahrung, die
nach Erfüllung der Ernennungs-
erfordernisse im Rahmen einer
sozialversicherungspflichtigen
Tätigkeit mit einem Beschäftigungs-
ausmaß von **mehr als 10 Wochen-
stunden an Kindergärten,
Schülerheimen und Horten sowie
im Freizeitbereich in der
Nachmittagsbetreuung an
ganztägig geführten Schulen**
erworben wurde:

8 Punkte pro Monat
max. 192 Punkte

- 3.7 Bewerber/Bewerberinnen, die im
Wintersemester 2004/05 ihr Studium
an der Pädagogischen Akademie
begonnen haben und gemäß § 82
Hochschulgesetz 2005 für das
Bachelorstudium optieren und dieses
Studium im Februar 2008 erfolgreich
abschließen und
Bewerber/Bewerberinnen, die im
Wintersemester 2005/06 ihr Studium
an der Pädagogischen Akademie
begonnen haben und gemäß § 82
Hochschulgesetz 2005 für das
Bachelorstudium optieren und dieses
Studium im Februar 2009 erfolgreich
abschließen, werden

100 Punkte

zugerechnet.

Außerdem werden sie mit jenen
Bewerber/Bewerberinnen mit
jeweils gleichem Studiumsbeginn, die
ihr Studium nach dem AStG 1999 im
Juni 2007 bzw. Juni 2008 mit
Diplomstudium beenden, in die
jeweils gleiche Anstellungsungsliste
aufgenommen.

4. Wartezeit

- 4.1 Für Bewerbungen wird der
Bewerbungsstichtag (Beginn der
Wartezeit) wie folgt festgelegt:

Für Bewerber/innen, die die
Diplomprüfung zum Sommertermin
ablegen, frühestens der 01. Juli, für
Bewerber/innen die die
Diplomprüfung zum Herbsttermin
ablegen, frühestens der 01. Oktober
und für Bewerber/innen, die die
Diplomprüfung zum Frühjahrstermin
ablegen, frühestens der 01. März.

Für Bewerbungen von Bewerberinnen mit allen Ernennungserfordernissen, die sich unabhängig von den Lehramts-, Diplomprüfungsterminen bewerben, wird das Eingangsdatum beim Landesschulrat für Oberösterreich als Bewerbungsstichtag festgelegt.

Wartezeit ab Bewerbungsstichtag und Erfüllung aller Ernennungserfordernisse:

12,5 Punkte pro Monat

5. Persönliche soziale Lage

- 5.1 Für verheiratete Bewerber/innen deren Ehegatten/Ehegattinnen kein eigenes Einkommen beziehen oder deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gem. ASVG liegt

50 Punkte

- 5.2 Für Bewerber/innen mit eigenem Kind

50 Punkte

- 5.3 Berücksichtigung des Lebensalters: Bei der Reihung wird von der Kommission zur Objektivierung von Neulehrern/Neulehrerinnen im Einzelfall das Lebensalter älterer Bewerber/innen berücksichtigt.

6. Landesansässigkeit

Bewerber/Bewerberinnen, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, werden

50 Punkte

zugerechnet.

7. Maßnahmen bei Ablehnung einer angebotenen Anstellung

Im Falle der Ablehnung einer angebotenen Aufnahme durch einen Bewerber/eine Bewerberin entscheidet die Kommission zur Objektivierung von Neulehrern/Neulehrerinnen über die Konsequenzen.

II.) Allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Bewerbung

8. Bewerbungen um Aufnahme als Lehrer/in an allgemein bildenden Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für

Oberösterreich sind mit dem dazu aufgelegten Bewerbungsformular vorzunehmen.

- 8.1 Es werden nur Angaben berücksichtigt, die durch Urkunden bzw. Bestätigungen entsprechend belegt sind.
- 8.2 Bei vorgesehenen Punktwerten für Monate zählt der letzte unvollendete Monat, wenn mindestens 16 Tage erreicht werden.

III.) Objektivierungskommission für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen

9. Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich setzt als Ausschuss eine Objektivierungskommission für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen unter dem Vorsitz des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Oberösterreich ein.

9.1.1 Mitglieder mit beschließender Stimme: Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Oberösterreich, der Vizepräsident des Landesschulrates für Oberösterreich und je ein Mitglied der im OÖ Landtag vertretenen Fraktionen und

9.1.2 Mitglieder mit beratender Stimme aus dem Landesschulrat für Oberösterreich und dem Zentralausschuss für Landeslehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen.

9.1.3 Die Objektivierungskommission kontrolliert die ordnungsgemäße Abwicklung der Bewerbungsverfahren und entscheidet anhand der vorgegebenen Reihungskriterien über die Reihung der Bewerber/innen für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen. Die Kommission behält sich vor in begründeten Einzelfällen eine Umreihung vorzunehmen

IV.) Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

10.1 Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die 28. Verordnung vom 18. Juni 2003, VOBI 2003/-Sonderbeilage vom 10. Juli 2003, mit der die zusätzlichen Reihungskriterien für die Aufnahme von Lehrern/Lehrerinnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen – APS geändert wurden, außer Kraft.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich
Fritz Enzenhofer

(A9-24/1-2007)